

04.25

57. Jahrgang
April 2025
Seite 177-248

www.MUELLundABFALL.de

Müll und Abfall

Fachzeitschrift
für Kreislauf-
und Ressourcen-
wirtschaft



Berlin und online, 3. Juni 2025

Berliner Tag der Kreislaufwirtschaft 2025

Aktuelle Rechtsprechung und wichtige Änderungen

Referierende sind u.a.:



Prof. Dr. Walter Frenz (Tagungsleitung), Maître en Droit Public, ist Leiter des Lehr- und Forschungsgebietes Berg-, Umwelt- und Europarecht an der RWTH Aachen sowie Autor und Mitherausgeber verschiedener Handbücher und Kommentare im Bereich Umweltrecht, Europarecht, Beihilferecht und Vergaberecht, u. a. ist er Herausgeber vom „Handbuch Kreislaufwirtschaft“ (2024).



Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg ist RA/FA für Verwaltungsrecht in Aachen. Zudem ist Herr Müggenborg Honorarprofessor an der RWTH Aachen und Lehrbeauftragter an der Universität Kassel. Herr Müggenborg ist als Vorsitzender des Umweltausschusses im Deutschen Anwaltverein tätig.

„Circular economy“ ist in aller Munde und eine tragende Säule des Klimaschutzes. Seit 1. Januar 2024 greifen wichtige Pflichten aus dem Einwegkunststofffondsgesetz, dem letzten Baustein zur Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Dieses und weitere Themen nimmt der **Berliner Tag der Kreislaufwirtschaft 2025** praxisnah in den Blick.

Unter der **Tagungsleitung von Prof. Dr. Walter Frenz** beleuchten hochkarätige Referierende die unterschiedlichen Facetten der Kreislaufwirtschaft und die daraus resultierenden anwenderbezogenen Einzelfragen.



Jetzt zum Frühbuche Preis anmelden:
www.ESV-Akademie.de/Kreislauf2025

**§15
FAO** 6 Stunden

ESV AKADEMIE

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

EU nach 2030 – Kreislaufwirtschaft zum Standortfaktor entwickeln

Veranlassung

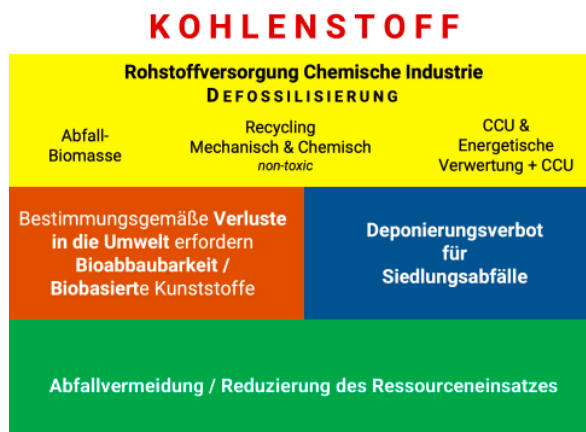
Kreislaufwirtschaft wird für alle Sektoren der Wirtschaft angedacht. Sie kann einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von CO₂-Emissionen leisten. Das gilt auch für die Kohlenstoff-Ökonomie. Um dies zu verdeutlichen, hat die EU-Denkfabrik der DGAW sich mit den wichtigsten Kohlenstoff-Lieferanten in der Abfallwirtschaft befasst: Kunststoff und Biomasse.

10 Forderungen der DGAW

- 1. Vermeidung:** Die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs kann nur international geregelt werden. Einseitige nationale Maßnahmen würden einzelne Volkswirtschaften benachteiligen. Wir schlagen daher vor, das geplante globale Kunststoff-Abkommen (UN plastic treaty) schnellstmöglich zu verabschieden und in diesem Rahmen über eine Obergrenze der globalen Kunststoffproduktion zu entscheiden („restriction of plastic production“). *Adressat: UNO, EU und EU-Mitgliedstaaten.*
- 2. Beendigung der Deponierung von Siedlungsabfällen:** Die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle ist eine der größten Klimasünden. Mit der Beendigung dieser Deponierung in der EU könnten jährlich über 120 Mio. Tonnen Treibhausgase eingespart werden. Die EU-Deponierichtlinie muss ein verbindliches vollständiges Deponieverbot für unvorbehandelte Abfälle ab 2035 enthalten. Zusätzlich ist dies mit einem Exportverbot kohlenstoffhaltiger Siedlungsabfälle in Nicht-OECD Staaten zu verbinden. *Adressat: OECD, EU (sowie Mitgliedstaaten).*
- 3. Rohstoffversorgung klimaneutral sicherstellen:** Die Vielzahl an Kunststoffquoten und -recyclingzielen, die ins Downcycling führen, ist nicht effizient. Zusätzlich werden polymerspezifische Regelungen diskutiert. Stattdessen sollten die auf EU-Ebene beschlossenen Substitutionsquoten bis 2030 etabliert werden, die Rezyklate tatsächlich als Ersatz für Neumaterial („virgin plastic“) nutzen – z. B. produktbezogene Regelungen, wie beispielsweise Einwegartikel, Verpackungen, Kraftfahrzeuge und Textilien. *Adressat: EU und Mitgliedstaaten.*
- 4. Kohlenstoffversorgung der chemischen Industrie:** Eine verbindliche Substitutionsquote soll die bisher unverbindliche Zielvorgabe einer 20%igen Defossilisierung der chemischen Industrie bis 2030 ersetzen. Dies kann insbesondere durch Abfall-Biomasse, Recycling von Kohlenstoffträgern und Carbon Capture and Utilisation (CCU) erreicht werden. Die Defossilisierung sollte in den Emissionshandel einbezogen werden. Zugleich sollte die Subventionierung der fossilen Rohstoffbasis (Steuerbefreiung) der chemischen Industrie sukzessive abgebaut und die hierdurch erzielten staatlichen Einnahmen zur finanziellen Unterstützung der Defossilisierung eingesetzt werden. *Adressat: EU und Mitgliedstaaten.*
- 5. Gleichwertigkeit der Recycling-Technologien:** Die Defossilisierung der chemischen Industrie erfordert permanente Kohlenstoffkreisläufe. Dazu trägt werkstoffliches Recycling bei – jedoch nur so weit, wie die tatsächliche Substitution von Neumaterial erfolgt (Rezyklate ersetzen „virgin plastic“). Werkstoffliches und chemisches Recycling sollten gleichwertig behandelt werden. Die energetische Abfallwertung – Waste-to-Energy (WtE) – kann, sofern CO₂ abgeschieden und chemisch genutzt wird (CCU), ebenfalls als gleichwertiges chemisches Recycling gelten. Über 50% des CO₂ aus WtE-Anlagen ist biogenen Ursprungs, deshalb können solche Anlagen sogar negative Emissionen liefern. Eine Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie und der Taxonomie-Verordnung ist daher erforderlich. *Adressat: EU und Mitgliedstaaten.*
- 6. Kein ‚toxisches‘ Recycling:** Für Lebensmittelverpackungen aus Kunststoffen (Food Contact Material, FCM) dürfen nach aktueller Rechtslage Rezyklate nur noch aus geschlossenen gesicherten Produktkreisläufen verwendet werden. Für andere kontaktempfindliche („contact sensitive“) Produkte (Kinderspielsachen, Küchenutensilien, Textilien und Indoor-Artikel) müsste u. E. ebenfalls sichergestellt sein, dass Rezyklate „frei von Schadstoffen“ sind¹. Hier sind der Ordnungsgeber und der Vollzug gefordert. *Adressat: EU, Mitgliedstaaten, ECHA.*
- 7. Transparenz der Rezepturen:** Der digitale Produktpass nach Ökodesign-Verordnung sollte so ausgestaltet werden, dass für die Kunststoffrezyklate sowohl die Polymer- als auch die Additiv-Zusammensetzung vollständig enthalten ist. Hierbei sind bereits vorhandene Deklarations- und Informationspflichten zusammen zu führen, damit bürokratische Doppelarbeit für die Unternehmen entfällt. *Adressat: EU*
- 8. Abbaubarkeit von Kunststoffprodukten in der Umwelt:** Produkte, die Mikroplastik enthalten, die in die Umwelt gelangen, müssen nach EU-Recht vom Markt genommen oder künftig biologisch abbaubar sein. Nicht abbaubare Kunststoffe werden verboten. Diese Regelung sollte nach Auffassung der DGAW auf vergleichbare Produkte, die bestimmungsgemäß in die Umwelt gelangen, wie Mulchfolien, Fischernetze etc. ausgeweitet werden, da die Abfallwirtschaft keine Lösung bieten kann. *Adressat: EU, Mitgliedstaaten, ECHA.*
- 9. Individualisierung der Systeme der erweiterten Produktverantwortung:** Substitutionsquoten für fossile Rohstoffe beispielsweise sollten zukünftig nicht vom jeweiligen einzelnen Mitgliedsstaat oder von der chemischen Industrie als Ganzes einzuhalten, sondern jedes einzelne Unternehmen sollte hierfür verantwortlich sein, zum Beispiel über die Altfahrzeug-, die Verpackungs- oder die Batterieverordnung. Hierzu sind Ausgleichsmechanismen zwischen den Unternehmen vorzusehen. *Adressat: EU und Mitgliedstaaten.*
- 10. Fazit: ‚Kohlenstoff-Paket‘ für 2030:** Für die kommende Legislaturperiode in Deutschland und der EU empfehlen wir daher ein „Kohlenstoff-Paket“ mit einem vollständigen Deponierungsverbot für unvorbehandelte Siedlungsabfälle, einem Exportverbot für kohlenstoffhaltige Siedlungsabfälle und einer schrittweisen verbindlichen Defossilisierungsquote für die chemische Industrie. Im Gegenzug sollten unnötige Regelungen, insbesondere abweichende nationale Recyclingquoten, die ins Downcycling führen, auslaufen. Nur noch wenige, aber zielführende Regelungen sollten verbleiben. Zudem fordert die DGAW gezielte Finanzhilfen zur Transformation der Rohstoffbasis der chemischen Industrie aus Steuereinnahmen durch den Abbau der Subventionen für fossile Rohstoffe sowie auf EU-Ebene Gutschriften aus dem Emissionshandel oder für die fernere Zukunft die Einführung von Scope-4-Gutschriften (avoided emissions). *Adressat: EU und Mitgliedstaaten.*

Das Quellenverzeichnis erhalten Sie auf Anfrage bei der DGAW (info@dgaw.de). Eine Langfassung des Positionspapieres wird in Ausgabe 5-2025 der Fachzeitschrift *Müll und Abfall* veröffentlicht.

Abbildung 1
Das ‚Kohlenstoff-Paket‘



¹ „frei von Schadstoffen“: Gemeint sind insbesondere SVHC- oder POP-Stoffe oberhalb der normierten Konzentrationen. Das Einbringen von Rezyklaten in Erzeugnisse gilt unter REACH als „Verwendung“.